

Jahrgang 2003

# **Amtsblatt**

Heilbad Heiligenstadt, den 14.07.2003

### für den

### Landkreis Eichsfeld

Nr. 25

Inhalt Seite Α Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" zum Beitritt der Stadt Dingelstädt, der Gemeinden Unstruttal (OZ Horsmar), Anrode (OT Zella), Helmsdorf, Silberhausen, Kefferhausen und Dünwald 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 161 В Veröffentlichungen sonstiger Stellen Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" ... 165 (Entwässerungssatzung – EWS - vom 29.06.1998) 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) ... 175

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,

Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, als Abonnement, Einzelausgabe oder

**blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,

auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

### Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld



### LANDKREIS EICHSFELD Landratsamt

Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" zum Beitritt der Stadt Dingelstädt, der Gemeinden Unstruttal (OZ Horsmar), Anrode (OT Zella), Helmsdorf, Silberhausen, Kefferhausen und Dünwald

Den Beschluss über den Beitritt zum Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" haben die Gemeinden Unstruttal am 29.10.2001, Anrode am 09.10.2001, Helmsdorf am 12.10.2001, Silberhausen 11.10.2001, Kefferhausen am 09.10.2001, Dünwald am 26.10.2001 und die Stadt Dingelstädt am 09.10.2001, gefasst.

Die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld", mit dem Beitritt der oben angeführten Gemeinden, wurde mit Bescheid vom 06.12.2001 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß §§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 38 Abs. 3, i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) genehmigt.

Der Verfügungstenor lautet wie folgt:

In oben genannter Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

- 1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Wasserver4sorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" aufgrund des Beitritts der Gemeinden Anrode, Unstruttal, Silberhausen, Helmsdorf, Kefferhausen, Dünwald und der Stadt Dingelstädt zum 01.01.2002 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, wird genehmigt.
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG die genehmigungspflichtige Satzung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Heiligenstadt, den 2001-12-11

gez. Dr. Henning Landrat

# 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBI S. 290), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2001 folgende 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.1994:

### Artikel 1

Die Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 "Verbandsmitglieder" wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Abwasserentsorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Ort	Stimmen
Anrode	4
Arenshausen	2
Asbach-Sickenberg	1
Bernterode	1
Birkenfelde	1
Bodenrode-Westhausen	2

- 161-

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ort	Stimmen
Bornhagen	1
Burgwalde	1
Büttstedt	2
Dieterode	1
Dietzenrode-Vatterode	1
Dingelstädt	6
Dünwald	3
Effelder	2
Eichstruth	1
Freienhagen	1
Fretterode	1
Geisleden	2
Geismar	2
Gerbershausen	1
Glasehausen	1
Großbartloff	2
Heiligenstadt	18
Helmsdorf	1
Heuthen	1
Hildebrandshausen	1
Hohengandern	1
Hohes Kreuz	2
Katharinenberg f.d.OT Faulungen	1
Kefferhausen	1
Kella	1
Kirchgandern	1
Kreuzebra	1
Krombach	1
Küllstedt	2
Leinefelde f. d. OT Beuren	2
Lengenfeld/u.St.	2
Lenterode	1
Lindewerra	1
Lutter	1
Mackenrode	1
Marth	1
Pfaffschwende	1
Reinholterode	1
Rohrberg	1
Röhrig	1
Rustenfelde	1
Schachtebich	1
Schimberg	3
Schönhagen	1
L	

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ort	Stimmen
Schwobfeld	1
Sickerode	1
Silberhausen	1
Steinbach	1
Steinheuterode	1
Thalwenden	1
Uder	3
Unstruttal für den OT Horsmar	1
Volkerode	1
Wachstedt	1
Wahlhausen	1
Wiesenfeld	1
Wingerode	2
Wüstheuterode	1
Gesamtbereich Abwasser	107

#### Artikel 2

### § 9 "Verbandsversammlung" wird in Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

(6) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. In diesem Falle ist zuvor die Beschlussfähigkeit im Sinne des Absatzes 5 für den jeweiligen Teilbereich getrennt festzustellen.

### Artikel 3

### § 12 "Verbandsausschuss" wird im Absatz 1 wie folgt geändert und um einen Absatz 5 ergänzt:

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:
  - 1. Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg
  - 2. Verwaltungsgemeinschaft Uder
  - 3. Verwaltungsgemeinschaft Leinetal einschließlich Leinefelde für den OT Beuren und Kreuzebra
  - 4. Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar
  - 5. Stadt Heilbad Heiligenstadt
  - 6. Gemeinden Effelder, Faulungen, Großbartloff, Hildebrandshausen, Lengenfeld/Stein, Wachstedt
  - 7. Gemeinden Küllstedt, Büttstedt, Anrode
  - 8. Stadt Dingelstädt, Gemeinden Kefferhausen, Silberhausen, Helmsdorf, Unstruttal für den OT Horsmar, Dünwald

Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls vorzuschlagen.

(5) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Mitglieder des Verbandsausschusses. Betrifft die Entscheidung nur einen Teilbereich, werden Beschlüsse getrennt nach den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gefasst. In diesem Falle sind im Bereich Abwasserentsorgung sämtliche Mitglieder des Verbandsausschusses stimmberechtigt, im Bereich Wasserversorgung nur diejenigen

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Mitglieder des Verbandsausschusses, die von den Regionen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 vorgeschlagen wurden.

#### Artikel 4

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 10.11.1994, 16.10.1996, 23.07.1997, 29.07.1997, 16.12.1997, 19.11.1999, 08.12.2000 und 21. 06. 2001 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 07.12.2001

gez. Föllmer Verbandsvorsitzender - Siegel -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

### Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" (Entwässerungssatzung – EWS - vom 29.06.1998)

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBI S. 73), sowie der §§ 16, 20, 21, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBI S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.11.1995 (GVBI S. 346), und der §§ 57 und 58 des Thüringer Wassergesetzes vom 10. Mai 1994 (GVBI S. 445), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.1995 (GVBI S. 413), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.1998 folgende Entwässerungssatzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur leitungsgebundenen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

### § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückeigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder die dinglich berechtigte Person, der ein Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren Berechtigten oder Verpflichteten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser)sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- und Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der aus

Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem

Abwasser stammt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche, Gülle und Silagesickersaft, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte

Böden aufgebracht zu werden.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regen-

wasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser. Schmutzwasserkanäle

- 165 -

#### Veröffentlichungen sonstiger Stellen

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt. Mischwasserkanäle

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten

Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

(Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungs -

anlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers bis zur Grundstücksgrenze bzw. der Grundstückskläranlage dienen.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser, Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in den Grundstückskläranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird bzw. landwirtschaftlich verwertet wird.

### § 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückeigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückeigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässeerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es
  - 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit zentraler Abwasserreinigung einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist (Benutzungszwang). Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Grundstückskläranlagen, Fäkaliensammelgruben und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.
  - Besteht kein Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage mit zentraler Abwasserreinigung, ist der in Grundstückskläranlagen anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zuzuführen. Dies betrifft auch das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser.
- (4) Für Gartengrundstücke mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung bzw. Eigenwasserversorgungsanlagen in Orten mit zentraler Schmutzwasserkanalisation besteht Anschlusspflicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Ist ein Schmutzwasseranschluss aus

örtlichen oder ökonomischen Gesichtspunkten nicht vertretbar, dann sind die Schmutzwässer in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für Gartengrundstücke mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung in Orten ohne zentrale Abwasserbehandlung hat die Abwasserreinigung mit Kleinkläranlage und Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu erfolgen. Ist die Einleitung der vorgereinigten Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisation aus örtlichen oder ökonomischen Gründen nicht möglich, dann ist eine Sammelgrube zu errichten.

## § 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für den Verpflichteten nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen (Vordruck des Zweckverbandes).
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

### § 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### § 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstückentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht oder ein Reinigungsstück vorzusehen und zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer nicht möglich ist oder ein unverhältnismäßig hoher Mehraufwand bei der Erschließung entsteht.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (§ 18 Abs. 1 Satz 2). Rückstauebene ist die Höhe der Straßenoberkante plus 0,10 m an der Anschlussstelle. Bei Straßen mit Längsgefälle ist die Rückstauebene durch die Schachtdeckeloberkante des gegen die Abwasserflussrichtung liegenden nächsten Schachtes von der Anschlussstelle her gesehen bestimmt.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

- (7) Sollte eine Grauwassernutzung (z.B. Regenwasserzisterne) zugelassen sein, so ist eine entsprechende Zähleinrichtung für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen vorzusehen. Das Rohrleitungssystem darf keine Verbindung zum Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Die Anlage ist dem Zweckverband schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.
- (8) Soll die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, z.B. bei einem Hinterliegergrundstück, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung über ein Privatgrundstück erfolgen, so setzt dies voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.

#### § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausführung einzureichen:
  - a) Antrag auf Herstellung/Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage (Vordruck des Zweckverbands),
  - b) Liegenschaftsplan,
  - c) Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitung und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
  - d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, Straßenoberkante, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll.
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Mengenzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planverfassern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

#### § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die bauausführende Firma zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümers beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

#### § 12

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrollen sicherzustellen.
- Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.

  (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes sind die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschacht, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach § 15 Abs. 3 Buchst. c umgegangen wird, müssen eine Person und ihre Vertretung bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich sind.
- (5) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang I vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.
  - Der Zweckverband kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben des Zweckverbands Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben.
  - Der Zweckverband kann auch den Einbau von Mengenmesseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.
  - Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.
  - Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und dem Zweckverband auf dessen Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren.
  - Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (7) Zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe soll sich der Pflichtige eines von dem Zweckverband für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.
- (8) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

### § 12 a

### Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen durch den Zweckverband

- (1) Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes oder der WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (als Betriebsführerin) haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchungen der Proben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden.

Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### § 14

### Entsorgung des Fäkalschlamms

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens alle 18 Monate ab.
  - Wenn feststeht, dass die Einwohnerwerte (EW) und oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Anträge können durch den Grundstückseigentümer bei einem spezifischen Nutzvolumen von größer 2,5 m³ je Einwohner beim Zweckverband schriftlich gestellt werden. Bei überbelasteten Anlagen ist eine Entleerung in kürzeren Abständen erforderlich. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Grundstückskläranlagen mit Verwertungsmöglichkeit auf eigener landwirtschaftlicher Nutzungsfläche kann auf Antrag (Vordruck) die eigenverantwortliche landwirtschaftliche Verwertung der Fäkalien aus ihrer Kleinkläranlage unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen- und Hygienevorschriften, der Einhaltung des Abfallrechts und der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht werden. Der schriftliche Nachweis über die Beräumung der Kleinkläranlage und über die Aufbringung der Fäkalien hat entsprechend den Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu erfolgen.

### § 15

### Benutzungsbedingungen

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Eine Ableitung in einen Straßenablauf bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis.
  - Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
  - Das gilt nicht für den Parameter Temperatur.
  - Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als die bei getrennter Behandlung wäre.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die Regenwasserkanalisation, soweit eine Verwertung auf dem Grundstück nicht möglich ist, und das Schmutzwasser nur in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden, die
  - a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
  - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
  - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
  - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
  - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
  - g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können oder pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, Ohrstäbchen, Slipeinlagen, Kondome, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtete Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut und Molke.
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.
- Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen, die Absatz 4 entsprechen.
- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserverordnung unterschreitet. Der Zweckverband kann im Einzelfall für die in Anhang I nicht genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.
  - Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern.
  - Die Stofffracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (6) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlammbeseitigung, noch die Klärschlammverwertung unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (7) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren.
- (9) Jede Änderung in der Benutzung der zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Der Zweckverband entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
- (10)Die Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die zentrale Abwasseranlage bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes.
- (11)Bei Änderungen des Entwässerungssystems vom Misch- in das Trennverfahren haben die Grundstückseigentümer die privaten Abwasseranlagen innerhalb von 6 Monaten so zu ändern, dass sie diesem Einleitungsgebot entsprechen.
- (12)Nach besonderer Festlegung des Zweckverbandes darf Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen nur durch einen Sammelbehälter (Leerlaufzisterne), der mit Überlauf und Leerlauf (max. 40 mm Durchmesser) versehen ist, dem Kanal zugeleitet werden. Der Behälter muss so groß sein, dass auf je 100 qm Dachfläche und befestigte Flächen (im Grundriss gemessen) mindestens ein Nutzungsinhalt vom 1 cbm entfällt.

### § 15a Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach den jeweils anzuwendenden Regeln der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 15 Abs. 3 Buchstabe c dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Im Übrigen gelten die im Anhang I zur Entwässerungssatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

### § 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benützen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### § 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit untersuchen lassen. Bei Verstößen gegen die Satzung geht dies zu Lasten des Grundstückseigentümers. Der Zweckverband kann verlangen, dass die eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### § 18 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch
  - a) Rückstau, zum Beispiel bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderung im Wasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hervorgerufen werden, es sei denn, der eingetretene Schaden ist vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden.
    - Gegen die vorstehend genannten Ereignisse haben sich die Grundstückseigentümer und Benutzer selbst zu schützen, zum Beispiel durch den Einbau einer Rückstausicherung.
- (2) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung der Sammelgrube oder Entschlammung der Grundstückskläranlage infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt wird oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer oder der Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und derjenige, der den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses, deren vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen verursacht werden.
  - Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zu behör zur Ableitung von Abwässern über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Das Leitungsrecht ist durch Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern in unzumutbarer Weise belasten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Errichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

.....

- 172 -

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.1997 (GVBL. S. 352) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt:
  - 2. entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen dieser Satzung gemäß in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder den Fäkalschlamm der Grundstückskläranlage nicht der öffentlichen Fäkalschlammentsorgungseinrichtung zuführt;
  - 3. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht vor der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend beantragt;
  - 4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
  - entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung den Herstellungsbeginn der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
  - 6. entgegen § 12 Åbs. 6 dieser Satzung es unterlässt, Überwachungseinrichtungen einzubauen und zu betreiben:
  - 7. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 4 dieser Satzung die Messaufzeichnungen nicht aufbewahrt oder sie dem Zweckverband trotz Aufforderung nicht vorlegt;
  - entgegen § 12 Abs. 8 dieser Satzung es unterlässt, Störungen oder Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich anzuzeigen;
  - entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbands nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt:
  - 10. entgegen § 12a Abs. 1 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbands nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - 11. entgegen § 13 dieser Satzung es unterlässt, Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück außer Betrieb zu setzen;
  - 12. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbands keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  - 13. entgegen § 15 dieser Satzung Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet;
  - 14. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung keine Auskunft über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers erteilt;
  - 15. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung keine Abscheider benutzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

### § 21 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9.1.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 17.12.1992 und vom 23.06.1995 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 20 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 erst am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 29.06.1998

gez. Ottmar Föllmer Verbandsvorsitzender - Siegel -

- 173 -

..... Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld / Nr.: 25

### ANHANG I zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998

#### Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 15 Abs. 3 bis 5 und 8 und § 15a der Entwässerungssatzung.

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	<b>Allgemeine</b>	Parameter

 1.1
 Temperatur
 : bis 35 °C

 1.2
 pH-Wert
 : 6,5-10

 1.3
 absetzbare Stoffe
 : 10 ml/l

### 2. Grenzwerte für besondere Parameter

Wenn die zu § 7 a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.

gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.				
2.2	Kohlenwasserstoffe:			
2.2.1	direkt abscheidbar		: DIN 1999(Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)	
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leich flüssigkeiten hinaus gel Entfernung von Kohlen stoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe ge	hende wasser-	: 20 mg	ng/l
2.2.3	nicht abscheidbare, organische halogenfrei Kohlenwasserstoffe	е	: Ableit	itung nur nach spezieller Festlegung
2.2.4	halogenierte Kohlenwastoffe (berechnet als or gebundenes Halogen, A	ganisch	: 1,0 m	ng/l
2.2.4.1	leichtflüchtige, halogenierte Lösungsm	nittel		nzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in der Summe er 1,0 mg/l
2.2.4.2	schwerflüchtige, haloge Kohlenwasserstoffe (be als organisch gebunder Halogen, AOX)	rechnet	: 0,1 m	
2.3	halogenfreie Phenole, (berechnet als C6H5Oh	<b>⊣</b> )	: 100 m	mg/l
2.4	Anorganische Stoffe			
2.4.1	Anionen Sulfat Phosphat Fluorid Cyanid, leicht freisetzbar Cyanid, gesamt Nitrit Sulfid	(SO4) (PO4) (F) (CN) (CN) (NO2) (S)		: 500 mg/l : 100 mg/l : 60 mg/l : 0,2 mg/l : 5,0 mg/l : 20 mg/l : 2 mg/l *
2.4.2	Ammonium und	(NH4)	474	: 100 mg/l

- 174 -

#### Veröffentlichungen sonstiger Stellen

	Ammoniak	(NH3)	: 100 mg/l *
2.4.3	Kationen:		
	Arsen	(As)	: 1 mg/l
	Barium	(Ba)	: 2 mg/l
	Blei	(Pb)	: 0,5 mg/l
	Chrom gesamt	(Cr)	: 1 mg/l
	davon Chromat	(Cr-VI)	: 0,1 mg/l
	Kupfer	(Cu)	: 2,3 mg/l
	Nickel	(Ni)	: 0,5 mg/l
	Selen	(Sé)	: 1 mg/l
	Zink	(Zn)	: 2 mg/l
	Silber	(Ag)	: 1 mg/l
	Zinn	(Sn)	: 2 mg/l
	Cadmium	(Cď)	: 0,2 mg/l **
	Quecksilber	(Hg)	: 0,05 mg/l **

- \* Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage.
- \*\* Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentliche

Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für

den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

#### 3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z. B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat.

Nur in so geringen Konzentrationen und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

## 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBI S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBI. S. 187), sowie der §§ 16, 20, 21, 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBI S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBI. S. 178), und der §§ 57 und 58 des Thüringer Wassergesetzes vom 04.02.1999 (GVBI. S. 114) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.06.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung:

### Artikel 1

### § 14 – Entsorgung des Fäkalschlamms - Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Für Kleinkläranlagen mit einem spezifischen Nutzvolumen von mehr als 1,5 m³ je Einwohner verlängert sich je angefangenen Kubikmeter spezifischem Nutzvolumen je Einwohner der Entsorgungszyklus um weitere 18 Monate.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2001 in Kraft.

Alle übrigen Paragrafen der Entwässerungssatzung bleiben in Form und Fassung unberührt.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 21.06.2001

gez. Föllmer Verbandsvorsitzender - Siegel -